

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239
E Verena.Varga@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-B16.800/0003-I 6/2007
22.08.2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 705/07/YK/HS/GT/Va/
Dr. Yoko Kuroki

Durchwahl
4014

Datum
27.09.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgegesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktgegesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975 das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden; (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 - BRÄG 2008) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die geplanten Änderungen der Berufsrechte wichtiger wirtschafts- und rechtsberatender Berufe. Sie sieht im vorliegenden Entwurf, insbesondere in der Umsetzung der Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie, einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt. Qualifizierte Dienstleistungen sind das Rückgrat einer wissensbasierten Wirtschaft. Europa hat sich im Rahmen der Lissabon-Agenda das Ziel gesetzt, bestehende Beschränkungen abzubauen, um die Vorteile des freien Verkehrs mit Waren und Dienstleistungen allen Unionsbürgern zuteil werden zu lassen. Österreich als führendes Exportland erwartet sich aus der Intensivierung der Austauschbeziehungen eine Steigerung seines Wachstums und eine Zunahme an Beschäftigung, durch die Ausweitung der Beratungs- und Betreuungsangebote eine höhere Wertschöpfung auch im produzierenden Wirtschaftssektor.

Wesentlich ist, dass die 3. Geldwäsche-RL (2005/60/EG und 2006/70/EG) im Sinne eines level playing field in allen Berufsrechten harmonisiert und für alle betroffenen Bereiche in gleicher Weise umgesetzt wird, um unterschiedliche Auslegungen und damit eine unterschiedliche Umsetzung zu vermeiden. Insbesondere ist ein gleicher Sorgfaltsmassstab hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers unbedingt erforderlich. Von einer über die RL hinausgehenden Umsetzung sollte unbedingt abgesehen werden.

Fehl- und Überregulierungen als Wachstumsbremsen und Investitionshemmisse

Zahlreiche Studien führender Forschungseinrichtungen, wie IWI, IHS, WIFO, sehen in den gehobenen industrienahen Dienstleistungen, wie sie die Angehörigen der Freien Berufe typischer Weise erbringen, das größte Potential zur Verbesserung der Marktchancen der heimischen Unter-

nehmen. Die Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich stehen sowohl innerhalb der EU als auch in den dynamisch wachsenden Ländern der NAFTA, der ASEAN-Zone, in Russland, Indien und China in starker Konkurrenz mit Unternehmen, denen das eigene Wirtschafts- und Berufsrecht massive Unterstützung im Export, insbesondere aber bei Auslandsinvestitionen, verschafft. US-amerikanische, britische, niederländische oder skandinavische Unternehmen können auf bestens gerüstete Beratungsunternehmen zurück greifen, die „alles aus einer Hand“ anbieten, wenn es um die Gründung einer Niederlassung, die Errichtung komplexer Vertragswerke mit Bezug zu mehreren Rechtssystemen, Fragen des Internationalen Privat-, Prozess- und Verwaltungsrecht, besten Rechtsschutz im Konfliktfall, das Risikomanagement etc. geht. Sie verfügen über erfahrene Partner, die jedes Geschäft umfassend begleiten und betreuen. Erfahrungen im Lobbying, etwa im internationalen Anlagengeschäft, bei grenzüberschreitenden Fusionen, bei Kartellverfahren sowie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etc. werden immer wichtiger. Österreichs Unternehmer sind in der Regel gezwungen, bei Eröffnung einer Niederlassung ausländische Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler, Architekten, Aktuare etc. zu finden und zu beauftragen, weil das österreichische Berufsrecht die Bildung gemeinsamer Gesellschaften, Errichtung von Filialen, Delegation von Aufgaben an Standesfremde nicht gestattet. Der Zwang, mehr als ein Dutzend Angehörige bestimmter Gruppen von Freiberuflern zu koordinieren, verteilt nicht nur Investitionen, er erhöht das unternehmerische Risiko in der Auftragsabwicklung. Kauf und Übernahme ausländischer Unternehmen haben eine umfassende Bewertung der Haftungen, die detaillierte Kenntnis der Rechnungslegungssysteme und der Vertragsbeziehungen zur Voraussetzung. Die großen Beratungsunternehmen bieten kompletten Service - vom Accounting über Financial Support bis hin zur Durchführung aller rechtlichen Schritte. Ihre Klienten ersparen sich Such-, Kontroll- und Koordinierungskosten.

Die vorliegenden Novellen erleichtern das Arbeiten über die Grenzen für international tätige „Law Firms“ und Consulting Unternehmen. Die Mitgliedsbetriebe der WKÖ erwarten sich von der Internationalisierung der Berufsrechte eine erhebliche Ausweitung des Angebots. Wettbewerb sollte zu kostengünstigen Lösungen führen und damit die Chancen heimischer Unternehmen stark verbessern. Qualifizierte Dienstleistungen in der Rechts- und Wirtschaftsberatung sind der Schlüssel zur Eroberung neuer Märkte.

Übernahme öffentlicher Aufgaben und Ausweitung der Vertretungsbefugnisse

Das Berufsrecht der Freien Berufe ist über weite Strecken durch die Übernahme staatlicher Aufgaben definiert. Die Angehörigen der Freien Berufe können diese überantworteten Tätigkeiten und Behördenbefugnisse in aller Regel kundennäher und mit mehr Praxisbezug erbringen. Einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren könnte parallel dazu der Ausbau der Vertretungsrechte der Unternehmensberatern, Technischen Büros und Baugewerbetreibenden bis hin zur Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs, wie Zugang zu Gerichtsdatenbanken, zu den elektronischen Akten, zu Urkundsarchiven, digitalisierten öffentlichen Plänen, amtlichen Registern etc. dienen.

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die Forderung der Österreichischen Notariatskammer nach Beibehaltung der uneingeschränkten Verteidigungs- und Vertretungsbefugnis für Notare und geprüfte Notariatskandidaten in Strafsachen, und zwar auf die gesamte Dauer der Amtsbefugnis.

Zu den studienrechtlichen Voraussetzungen:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Anpassung der berufsrechtlichen Vorschriften an das UG 2002 und an den Bologna-Prozess. Sie tritt generell für eine höhere Durchlässigkeit in der

Schul-, Fachhochschul-, Universitäts- und berufsbezogenen Ausbildung, insbesondere die Anrechnung formeller und informeller Kenntnisse und Fähigkeiten, ein. Darüber hinaus sollte der Wechsel zwischen bestimmten Berufen, vorrangig die Verbindung unterschiedlicher Berufsqualifikationen erleichtert werden. Österreichs Unternehmen benötigen integrierte Lösungen, etwa im Risk-Management die Kombination aus Finanzanalysten mit Bankrechtler, im Medizinrecht das Expertenwissen von Arzt und Jurist, im E-Recht die Zusammenarbeit von IKT-Kompetenz mit rechtswissenschaftlicher Ausbildung usf. Die scharfe berufsrechtliche Trennung zwischen Rechtsanwalt, Steuer- und Unternehmensberater, Versicherungsmakler etc. und das Verbot der Errichtung von gemeinsamen Gesellschaften von Angehörigen der Freien Berufe mit Gewerbetreibenden stellt eine bekannte Achillesferse des österreichischen Wirtschaftsrechts auf Kosten der kleineren und mittleren Unternehmen dar.

Nach Maßgabe von Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit begrüßt die Wirtschaftskammer daher Erleichterungen im Zugang und in der Anrechnung von Studien, Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen. Besonders wichtig ist die Gleichstellung der Fachhochschulabschlüsse mit den einschlägigen universitären Rechtsstudien.

Die Nichtanrechnung der Zeit als AssistentIn an einer Fachhochschule stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu AssistenInnen an Universitäten dar. Die derzeitige Formulierung in § 2 Abs 1 RAO und § 6 Abs 3 NO ist, wie die Praxis zeigt, nicht ausreichend konkret, um eine solche Ungleichbehandlung auszuschließen. Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, die Wortfolge „an einer Hochschule“ durch „an einer Universität, Fachhochschule oder einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Einrichtung, die Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters anbietet“ zu ersetzen.

Darüber hinaus ist die Adaption des § 5 Abs 1 Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG) erforderlich. Da das BARG ebenfalls im Zuge des BRÄG 2008 novelliert wird, würde es sich anbieten, auch „Fachhochschul-ProfessorInnen“ in dieser Bestimmung zu berücksichtigen. Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschul-ProfessorInnen“ durch eine Fachhochschule unterliegt nach § 13 Abs 4 FHStG denselben Parametern wie an Universitäten (§ 13 Abs 4 FHStG verweist direkt auf das UG 02). Fachhochschul-ProfessorInnen sollte es daher genauso wie Universitäts-ProfessorInnen, die eine Lehrbefugnis für ein Fach aufweisen, „das einem der in § 20 NPG, § 20 RAPG oder § 16 Abs 4 RDG angeführten Gegenständen im wesentlichen entspricht“, möglich sein, von diesen Gegenständen im Rahmen der Rechtsanwalts oder Richteramtsprüfung befreit zu werden.

Zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung:

Die Klarstellung, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, erleichtert die Lesbarkeit und Kommentierung.

Die Anforderungsprofile in § 3 RAO werden begrüßt. Es sollte jedoch auch ein rechtskundliches postgraduate-Studium den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts eröffnen können, selbst wenn das Grundstudium nicht im Fach Rechtswissenschaft abgeschlossen worden ist (sondern in Politikwissenschaft, Volkswirtschaft, Internationale Beziehungen, Soziologie, Management usgl.)

Ad § 8 Abs 3

Der Verweis auf „Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder Handwerkern fallen,“ ist durch die GewO-Novelle 2002 überholt. Diese

umfassende Reform hat den Begriff gebundene und konzessionierte Gewerbe durch den Begriff „reglementierte“ Gewerbe ersetzt. Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt folgende Formulierung der abschließenden Wortfolge des § 8 Abs 3 RAO vor: „sowie Befugnisse, die in den Bezeichnungs- und Vertretungsumfang von Gewerben fallen.“ Die vorgeschlagene Beschränkung auf gesetzliche Bestimmungen sollte entfallen.

Der Hinweis auf die berufsmäßigen Vertretungsrechte, die zum Berufsbild zahlreicher Gewerbe, wie zB Unternehmensberatung, Buchhaltung, Baumeister, Zimmermeister, Technische Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Immobilientreuhänder, Inkassoinstitute, etc. gehören, dient der Klarstellung und erleichtert die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Gewerbetreibenden in der Wirtschafts-, Sozial- und Personenberatung und -betreuung. Die Betonung der Vertretungsbefugnisse der Gewerbetreibenden ist erforderlich, um die Strafdrohung in § 57 Abs 2 gegen die unbefugte Ausübung von Vorbehaltstätigkeiten der Rechtsanwälte zu präzisieren.

Ad §§ 8a - 8f (Umsetzung der 3. EU-Geldwäsche-RL in der RAO)

Die 3. EU-Geldwäsche-RL soll unbedingt für alle betroffenen Wirtschaftsbereiche in gleicher Weise umgesetzt werden. Auf das einleitend oben näher Ausgeführte wird verwiesen.

Ad § 8a

In § 8a RAO werden Rechtanwälte verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig im Hinblick auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Wichtig ist, dass die Verpflichtungen gemäß § 8a RAO und § 41 Abs 1 BWG gleich ausgestaltet werden.

Ad § 8b

Im Sinne der Schaffung eines gleichen Anforderungsprofils an die Identitätsfeststellung sollten § 8b Abs 1 RAO und §§ 40 BWG hinsichtlich des Identitätsvorganges inhaltlich deckungsgleich gestaltet werden: derzeit sind Kreditinstitute angehalten, die Identität der Partei nicht nur festzustellen, sondern auch zu überprüfen. Rechtsanwälte haben „gegebenenfalls“ die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen. Gemäß dem derzeit zur Diskussion stehenden § 40 Abs 2a BWG müssen Kreditinstitute den wirtschaftlichen Eigentümer generell feststellen. Dies sollte gleichlautend formuliert werden.

§ 40 Abs 1 BWG lässt die Identitätsfeststellung durch Kreditinstitute nur anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu. Die Richtlinie lässt die Identitätsfeststellung auch anhand von Dokumenten, Daten und Informationen zu. Auch § 8b Abs 2 RAO lässt eine Identitätsfeststellung über den amtlichen Lichtbildausweis hinaus noch in Form eines „amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorganges“ zu. Eine notwendige Gleichschaltung der zulässigen Identitätsdokumente für alle Berufsgruppen wäre sinnvoll.

§ 8b Abs 4 RAO verpflichtet den Rechtsanwalt zu risikobasierten und angemessenen Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Kreditinstitute werden gemäß § 40 Abs 2a BWG voraussichtlich zu risikobasierten und angemessenen Maßnahmen in der Art veranlasst werden, „dass das Kreditinstitut davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.“ Auch in diesem Punkt ist eine Gleichbehandlung aller betroffenen Berufsbereiche notwendig.

Ad § 8d

In § 8d Abs 1 Pkt 4. RAO ist bei der inländischen Behörde noch die Gebietskörperschaft zu ergänzen.

Ad § 8e

§ 8e RAO führt im Klammerausdruck die Vervollständigung eines geeigneten Fragebogens für die Selbstauskunft zur Beurteilung, ob die Partei eine politisch exponierte Person ist, als angemessenes risikobasiertes Verfahren ein. Diese Möglichkeit der Beurteilung eines „PEPs“ sollte grundsätzlich allen Betroffenen offenstehen, unabhängig davon ob ein derartiger Fragebogen zum praktischen Einsatz gelangt oder ob man sich für eine technisch unterstützte Form der Überprüfung entscheidet.

Ad § 8f

§ 8 f RAO legt dem Rechtsanwalt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf. In § 41 Abs 1 BWG ist beabsichtigt den Begriff „begründeter Verdacht“ durch „Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme“ zu ersetzen. Auch hier sollte harmonisiert werden.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die vergleichbaren Bestimmungen in der Notariatsordnung (§§ 36a bis f NO).

Den Bestimmungen über das Inkrafttreten ist zu entnehmen, dass die §§ 8a bis f RAO und die §§ 36a bis f NO nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Jedenfalls muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Identitätsanforderungen für alle betroffenen Bereiche gleich sein.

Zur Änderung der Notariatsordnung:

Die obigen Ausführungen zu §§ 8a bis f RAO gelten sinngemäß auch für die §§ 36a bis f NO.

Zu Änderungen des EuRAG durch das EIRAG:

§ 16 schließt ausländische Rechtsanwaltschaftsgesellschaften, denen „Standesfremde“ nach § 21c RAO angehören, von der Eröffnung einer Niederlassung in Österreich aus. Diese Bestimmung verstößt gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht.

Zur Änderung des Notariatsaktsgesetzes:

Es wird im § 1 Abs 3 Z 2 Notariatsaktsgesetz neu vorgesehen, dass ein Notariatsakt dann nicht erforderlich ist, wenn der blinde Mensch dem Vertragspartner (also z.B. dem Kreditinstitut) ausdrücklich erklärt, auf die Einhaltung der Formvorschrift (Notariatsakt) zu verzichten.

Dies bedeutet für die Praxis, dass zukünftig ein blinder Kunde Bankgeschäfte (z.B. auch einen Kreditvertrag) formlos abschließen kann, wenn er ausdrücklich erklärt, auf einen entsprechenden Notariatsakt zu verzichten.

Die Problematik in diesem Zusammenhang besteht darin, wie diese Erklärung des Blinden, auf den Notariatsakt zu verzichten, konkret auszusehen hat bzw. welche Form hier einzuhalten ist, um später die Rechtsgültigkeit des mit dem blinden Kunden ohne Notariatsakt abgeschlossenen Vertrages im Falle einer nachträglichen Bestreitung durch den Blinden beweisen zu können.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf findet sich der Hinweis auf die Sinnhaftigkeit, den Verzicht des Blinden auf Einhaltung der Formvorschrift zu "dokumentieren", um "Streitfällen im Nachhinein vorzubeugen". Bedauerlicherweise bleiben es aber die EB schuldig, näher auszuführen, wie dieser Verzicht im Interesse der Rechtssicherheit zu "dokumentieren" ist.

Es ist nicht ersichtlich bzw. nachvollziehbar, in welcher Weise das Wort "ausdrücklich" im Zusammenhang mit der Erklärung des Blinden zu verstehen ist.

Möglicherweise ist beabsichtigt, dass der Blinde mündlich auf die Einhaltung der Formvorschrift verzichten kann (das schließen wir daraus, dass die EB von einer "Dokumentation" ausgehen)

Offen bleibt,

- wie ein ausdrücklicher (mündlicher) Verzicht zu erfolgen hat,
- wie ein derartiger Verzicht zu "dokumentieren" ist,
- ob bei Einhaltung dieser Vorgangsweise (ausdrücklicher Verzicht und Dokumentation) in jedem Fall ein rechtsgültiger Verzicht vorliegt oder möglicherweise nur eine Beweislastumkehr oder möglicherweise nur eine günstige Beweislage für den Vertragspartner des Blinden und
- in welcher Weise im Falle des rechtsgültigen Verzichts blinde Personen Rechtsgeschäfte (insbesondere in unserem Fall Bankgeschäfte) abschließen können.

Wir erachten die gegenständliche Bestimmung derzeit als unklar und ersuchen um Klarstellung.

Zur Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes:

Ad § 25

Für den Fall, dass kein Kostenvorschuss aufgetragen wurde, trifft den Sachverständigen eine Warnpflicht für den Fall der Überschreitung des Streitwerts oder der Betragsgrenze (von 1.250 bzw 2.500 Euro). Diese Beträge sind sehr gering bemessen.

Gerade bei der Verkehrswertermittlung zB eines kleineren Zinshauses bzw. sogar einer mittleren Eigentumswohnung ist eine Gebühr von netto mehr als € 1.050,-- die Regel, was unter Berücksichtigung von 20% Umsatzsteuer schon zu einem Übersteigen dieser Grenze führt.

Damit müsste also bei nahezu jedem Auftrag, bei welchem kein Kostenvorschuss erlegt wurde, der Sachverständige seiner Warnpflicht nachkommen. Die WKÖ schlägt daher eine Anhebung der Gebührengrenze auf € 2.500,-- im Verfahren vor dem BG bzw. zumindest € 3.500,-- im Verfahren vor dem LG vor.

Ad § 34

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die zentrale Bestimmung für den Kostenersatzanspruch der gerichtlichen Sachverständigen. Grundsätzlich begrüßt wird die Neuregelung dieser Gesetzesstelle, die nach der Aufhebung der Verbandsempfehlungen in Kreisen der Rechtsanwender Unsicherheiten entstehen ließen.

Vorweg muss betont werden, dass eine Kalkulation des Verdienstentgangs eines Sachverständigen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien grundsätzlich kalkulierbar ist. Weil solche Kalkulati-

onen für den Nichtfachmann, und solche sind Prozessparteien in dieser Hinsicht sicher öfter, nicht immer einfach nachvollziehbar sind, kommt den in § 34 GebAG genannten Sätzen in der Praxis eine entscheidende Bedeutung zu. Die im Entwurf vorgeschlagenen Stundensätze sind aber bei seriöser Kalkulation viel zu gering angesetzt.

Ad § 34 Abs 1 GebAG

§ 34 Abs 1 GebAG stellt bei der Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich auf die Einkünfte ab, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben bezieht. Damit der Sachverständige nicht gezwungen ist, in jedem Gerichtsverfahren seine Einkünfte offen zu legen, sieht § 34 Abs 3 GebAG ergänzend einen gestaffelten Gebührenrahmen vor.

Unterschieden wird dabei in

- Tätigkeiten, die einfache Erfahrungen erfordern,
- Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse (Matura) erfordern und
- Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse (Universitätsabschluss)

erfordern.

Diese Dreiteilung benachteiligt zB Sachverständige aus dem Immobilienbereich erheblich. Für den Zugang zum Immobilienverwaltergewerbe ist weder ein Universitätsabschluss noch eine Matura erforderlich. Somit könnten die Gerichte die Tätigkeit eines Immobiliensachverständigen als einfache Tätigkeit qualifizieren. Es wird daher angeregt, die Befähigung zur Ausübung eines reglementierten Gewerbes einem Universitätsabschluss gleichzustellen.

Ad § 34 Abs 2 Geb AG

Warum in § 34 Abs 2 GebAG die vormalige Ausnahme nach Z 1 bis 3 weggefallen ist, ist schwer verständlich. So sind zB im Immobilienbereich insbesondere in Außerstreitsachen und Strafsachen vielfach Gutachten zu erstatten, die außergewöhnliche Kenntnisse verlangen und erheblichen Zeitaufwand benötigen. Sollte die bisherige Ausnahme tatsächlich wegfallen, droht in Zukunft ein erheblicher Qualitätsverlust, da die Kosten der Gutachtenerstellung keine Deckung im Honorar des Sachverständigen finden.

Ad § 34 Abs 3

Ein Stundensatz von 20 Euro als Untergrenze liegt unter dem zB für eine Maurer-Facharbeiter-Regiestunde; dieser Betrag ist im Entwurf sehr gering bemessen. Da einem Sachverständigen (egal welcher Branche) zumindest ein Facharbeiterniveau zu unterstellen ist, regen wir an, die Grenze von 20 auf 30 Euro anzuheben.

Durch das liberale österreichische Gewerberecht gibt es für fast alle Gewerbe die Möglichkeit, eine Gewerbeberechtigung ohne höhere Schulbildung und ohne Studium zu erlangen. Gleichzeitig erwerben viele Hochschulabgänger eine Gewerbeberechtigung, weil sie ihr Fachgebiet in der Praxis nicht in einem freien Beruf ausüben können oder wollen.

Da das GebAG auf eine Schulbildung oder eine „gleichwertige Berufsvorbildung“ abstellt, in den erläuternden Bemerkungen aber keine Erklärung zum Begriff der Gleichwertigkeit erfolgt, ist in diesem Punkt dringend eine Klarstellung geboten.

So fällt wohl zB die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe unter § 34 Abs 3 Z 3 GebAG, doch besteht die Gefahr, dass dies nicht von allen Rechtsanwendern sofort anerkannt wird, weil

ein Studienabschluss rein rechtlich gesehen für die Erlangung des Baumeistergewerbes nicht erforderlich ist.

Die Stundensätze nach Z 2 und 3 sind zu gering angesetzt. Nach beispielhaft heranziehenden Musterkalkulationen (zB Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen - Band 1 Grundlagen) wird für eine Baumeisterstunde ein Honorar zwischen 119,59 Euro und 200,76 Euro errechnet. Auch wenn es sich um Beispielkalkulationen handelt, die aber sogar überschritten werden können, ist doch ersichtlich, dass die im Gesetzesentwurf angeführten Werte diesen Betrag bei weitem nicht erreichen.

Die WKÖ regt an, eine Umformulierung des § 34 Abs 3 vorzunehmen: Sinnvoll wäre es zu normieren, dass grundsätzlich die Einkünfte, die der Sachverständige üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezieht, heranziehen sind. Nur für den Fall, dass der Sachverständige diese nicht heranziehen oder offen legen will oder kann, sollten die Bandbreiten der Stundenhonorare unter Z 1 bis 3 herangezogen werden. Der Entwurf sieht ja vor, dass diese Bandbreiten auch von Sachverständigen eingehalten werden müssen, deren außergerichtliche Einkünfte außerhalb dieser Bandbreiten liegen.

Ad § 34 Abs 4 GebAG

Das Wort „außergerichtlich“ sollte gestrichen werden. Dies deshalb, weil zB gerade Immobilienfachleute auch im gerichtlichen Verfahren tätig werden, ohne deshalb eine Sachverständigen-Funktion zu erfüllen. Man denke beispielsweise an die Tätigkeit als Zwangsverwalter.

Zur Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes:

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

Ad § 4a Abs 1

Den Vorsitz der in § 4 Abs 2 genannten Kommission führt ein vom entscheidenden Präsidenten zu bestimmender - allenfalls auch im Ruhestand befindlicher - Richter, der auch einem anderen Gerichtssprengel angehören kann. Erforderlichenfalls hat der entscheidende Präsident mehrere Richter zu bestellen, welche in gleichmäßiger Reihenfolge heranzuziehen sind.

Der Vorsitzende hat unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe in ausgewogener Weise mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission zu berufen, die

1. nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind und
2. von der entsprechenden Kammer (gesetzlichen Interessensvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet und der Bewerber gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) der von einer anderen Vereinigung, die sich die Wahrnehmung der Belange der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl dieser Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers als Mitglieder in sich vereinigt, namhaft gemacht wurden.

Diese Klarstellung ist notwendig, weil in der Vergangenheit vielfach nicht darauf geachtet wurde, dass bei der Zusammensetzung der Kommission zu berücksichtigen ist, welcher gesetzlichen Interessenvertretung der Bewerber angehört. Es sollte daher in Zukunft vermieden werden, dass Vertreter von der konkurrierenden Kammer namhaft gemacht werden, um jede Befangenheit und Voreingenommenheit zu vermeiden.

Ad § 4a Abs. 2

Gebeten wird § 4a Abs 2 letzter Satz wie folgt zu formulieren:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a nicht zu prüfen.“

In den Erläuterungen soll ausdrücklich klar gestellt werden, dass der Berufsstand der Technischen Büros - Ingenieurbüros (§ 94 Z 69 GewO) die im § 4a Abs. 2 festgelegten Bedingungen erfüllt (siehe Anlage: Rechtsauskunft des BMWA vom 19.11.2002). Technische Büros - Ingenieurbüros sind gemäß § 134 GewO 1994 zu umfassenden Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen ihres Fachgebietes berechtigt. Aufgrund der hohen Qualifikation - Universität oder Fachhochschule oder HTL und mehrjährige hochqualifizierte Praxis und der Befähigungsprüfung (Technische Büros/Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung vom 28.1.2003 BGBI. II 89/2003) sowie der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Standesregeln BGBI. 726/1990) sind Technische Büros - Ingenieurbüros zur unabhängigen Sachverständigkeit hervorragend geeignet. In der Berufsordnung der Technischen Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) ist gemäß § 134 GewO 1994 das Recht zur Gutachtenerstellung verankert. Die Gewerbeordnung normiert für den Berufsstand der Technischen Büros-Ingenieurbüros das Recht zur Gutachtenerstellung explizit und ausdrücklich (§ 134 GewO 1994). Dies sollte auch in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden. Entgegen der Ansicht des BMJ kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht davon abhängen, ob ein Berufsstand im Rahmen der GewO oder in einem anderen Gesetz geregelt ist. Andernfalls würde jeder beeinträchtigte Berufsstand für sich ein eigenes Gesetz reklamieren, was der Ordnungsfunktion der GewO widersprechen und eine ungeheure Gesetzesflut mit enormem logistischem Aufwand nach sich ziehen würde.

Ad § 6 Abs. 3

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, oder mangels dieser - wegen der Ausgefallenheit des Fachgebietes - auch außergerichtliche Gutachten, in denen der oder die Sachverständige seit der Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht, bzw. Nennung der Auftraggeber bei außergerichtlichen Verfahren, anzuführen. Weiters hat der Antrag einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten, im Besonderen bei jenen, die keine berufliche Tätigkeit nachweisen können. Ist die Eignung der oder des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin - besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren - bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die von der oder dem Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf Grund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen. Für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlun-

gen anstellen und ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Bei Vorliegen aller Berichte ist vom Entscheidungsorgan eine Einsichtnahme für von dritter Seite vorgelegte Nachweise zu ermöglichen, um diese auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können.

Bei außergewöhnlichen Fachgebieten, die selten Gegenstand von Gerichtsverfahren sind, ist es erforderlich, um sich ein vollständiges Bild über den oder die Sachverständige zu machen und um korrekt beurteilen zu können, auch Privatgutachten einzubeziehen. Bei Rezertifizierungen sind die bisherigen Gutachten und die erbrachte Weiterbildung zu berücksichtigen. Bei Bewerbern, die auf Grund ihrer persönlichen Situation seit Längerem aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, ist daher ein höheres Maß an Fortbildung einzufordern. (Beispiel: fröhpensionierter HTL-Lehrer). Den zu Rezertifizierenden ist das Recht einzuräumen, Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen, um zu überprüfen, ob die von ihnen vorgelegten Fortbildungen auch tatsächlich in den Bildungspass eingetragen wurden. Diese Einsichtsmöglichkeit ermöglicht ein Mindestmaß an Kontrollmöglichkeit.

Die Stellungnahme wurde auch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

Anlage



An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

IC5/21	oben auf
21.11.2002	

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.551/74-I/7/02

Betreff: Technische Büros-Ingenieurbüros;
Sachverständigen- und Dolmetscher-Gesetz
Zu Z IC5/21/2002/Le/ps vom 12. November 2002

Zu Ihrem oben zit. do. Schreiben beeckt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der Gewerbeumfang der Technischen Büros-Ingenieurbüros umfasst laut § 134 Abs. 1 GewO 1994 ua die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten. Das heißt also, dass Gewerbetreibende, die ein Technisches Büro-Ingenieurbüro auf einem bestimmten Fachgebiet ausüben, berechtigt sind, Gutachten auf diesem Fachgebiet zu erstellen. Sie übernahmen daher einen Beruf aus, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung (die bei den Technischen Büros-Ingenieurbüros die GewO 1994) auch die Erstellung von Gutachten gehört; § 4a Abs. 2 letzter Satz des Sachverständigen- und Dolmetscher-Gesetzes, wonach das Vorliegen der Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a leg. cit. nicht zu prüfen ist, trifft daher auf Technische Büros-Ingenieurbüros zu.

Wien, am 19. November 2002
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


A-1011 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100-5024, Fax: +43 (1) 7142718
E-Mail: wilhelm.koprivnikar@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257